MiZi: 17 Mitteilungen über Grundbucheintragungen während eines Bodenordnungsverfahrens

17 Mitteilungen über Grundbucheintragungen während eines Bodenordnungsverfahrens

- (1) Mitzuteilen sind bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Schlußfeststellung durch die Flurneuordnungsbehörde
- 1. alle Eintragungen, die nach dem Zeitpunkt der Anordnung des Bodenordnungsverfahrens im Grundbuch der betroffenen Grundstücke vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden;
- 2. die Eintragung neuer Eigentümer der an das Bodenordnungsgebiet angrenzenden Grundstücke, soweit die Flurneuordnungsbehörde die Bezeichnung solcher Grundstücke zu diesem Zweck mitgeteilt hat (§ 63 Absatz 2 LwAnpG i.V.m. § 12 Absatz 3 FlurbG).
- (2) Die Mitteilungen sind an die Flurneuordnungsbehörde zu richten.

Anmerkung: In **Mecklenburg-Vorpommern** gilt statt dessen der gemeinsame Erlaß des Ministers für Justiz-, Bundes- und Europaangelegenheiten und des Landwirtschaftsministers vom 30.6.1994 (ABI. M-V 831).